

betreffenden Korrespondenten notwendig sein sollte, damit nicht störrische oder verständnislose Erben sich der Veröffentlichung von Geisteserzeugnissen bedeutender Männer von großem literarischen oder geschichtlichen Wert sollten widersetzen können.

In Holland kann ein Verbot gegen Veröffentlichung eines Briefes nur dann erfolgen, wenn die Sache aus andern Gründen unter das Strafrecht fällt. Ebenso auch in Deutschland, das sehr streng — mit Geldstrafe bis zu 300 M oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten — unbefugte Brieföffnung bestraft, dagegen nicht die Veröffentlichung des Briefes selber. Aber auch hier in diesen Ländern sind Bestrebungen erkennbar, die darauf hinzielen, diese unsicheren Verhältnisse zu regeln. Die königliche holländische Akademie der Wissenschaften hat z. B. eine Denkschrift niedergelegt über die Ausgabe von Privatbriefen, Tagebüchern u. a., in der es heißt: »Der Besitzer der Handschrift hat das ausschließliche Recht, die darin niedergelegten Gedanken zu veröffentlichen.«

Hier liegt doch eine Vermischung von zwei der Natur der Sache nach grundverschiedenen Dingen vor. Briefe, die auf einem Verhältnis zwischen zweien beruhen, können nicht Tagebüchern und ähnlichem an die Seite gestellt werden, die ja den einfachsten Regeln schriftstellerischer Tätigkeit unterworfen sind und bei denen jeder Zweifel ausgeschlossen sein wird. Ein holländischer Schriftsteller, Tromp, der wahrscheinlich Mitverfasser dieser Denkschrift gewesen ist, wünscht, daß die Frage über Veröffentlichung des Briefes auch fernerhin vor das Forum des Gewissens gebracht, nicht aber von den Gerichten entschieden werden möge. Er wisse recht wohl, — schreibt er — daß Briefe großen Geldwert haben können und daher allein dem Verfasser oder seinen Erben zukommen. Aber, — so fügt er hinzu, im Anschluß an den belgischen Entwurf zu einem Urheberrechtsgesetz — damit nicht interessante (?) Briefe durch Willkür der Erben der Öffentlichkeit entzogen werden, muß der Inhaber solcher Briefe eines verstorbenen Verfassers nachdem hinreichend lange Zeit (?) verstrichen ist — freie Hand haben, sie auf eigene Verantwortung (?) zu veröffentlichen. — Hier sind wir wieder auf lustigen Gebieten, die Erde schwindet unter unsren Füßen. Denn was sind interessante Briefe und was uninteressante? Was hinz interessiert, macht Kunz Langeweile. Und was ist hinreichend lange Zeit? Endlich kann ja in diesem Falle nur die Rede sein von moralischer, nicht von juristischer Verantwortung für den betreffenden Herausgeber. Da lauscht man lieber dem holländischen Rechtsgelehrten de Savornin Lohman, der auf die Notwendigkeit, diese Frage unter die Bestimmungen des Strafgesetzes einzubeziehen, ausdrücklich hinweist. Freilich schlägt auch er die gefährliche Bahn ein, die Briefe rubrizieren zu wollen nach solchen, die wirkliche Lehre bilden und deshalb ausschließlich dem Verfasser vorbehalten bleiben sollen, und solchen, die auf gegenseitigem Gedanken-austausch beruhen, wo seiner Auffassung nach mit der substantiellen Übertragung auch das literarische Eigentum auf den Empfänger übergegangen ist, der also hier das Recht zur Veröffentlichung haben sollte. — Das hat nicht viel mehr Hand und Fuß, als wenn George Sand (Corresp. L. IV, S. 193) entwickelt, wie es dem Besitzer des Briefes gestattet sein müsse, ihn herauszugeben, »wenn es nicht geschieht, um sich Gewinn oder Rache zu verschaffen, und wenn der Brief dem, der ihn geschrieben hat, nur zur Ehre gereichen kann, und endlich, wenn nichts im Briefe steht, was jemanden bloßstellen oder beleidigen kann.« Wir haben ja gesehen, wie es Peder Hjort erging, der dieselbe Auffassung geltend machte.

Während die deutsche Gesetzgebung uns so ziemlich im Stich läßt, hat es doch ein gewisses Interesse, ein Gutachten

über diese Frage seitens des »Literarisch-künstlerischen Sachverständigen Vereins« heranzuziehen, das wohl die feinste und am besten überlegte öffentliche Meinung darüber darstellt. Hier wird das Recht, den Brief zu veröffentlichen und auszunehmen, auf Grund des Urheberrechts ausschließlich dem Schreiber zuerkannt, indem entwickelt wird, wie derjenige, der aus des Empfängers rechtmäßigem Besitz am Briefe auch das geistige Eigentumsrecht an diesem ableiten wollte, sich desselben Arguments bedienen würde, mit dem man ehemals Nachdruck zu rechtfertigen pflegte: »Da Herr N. N. ein Exemplar des Originals für sein Geld erworben hat, so kann er mit diesem seinem wohlerworbenen Eigentum machen, was er will.« Nachdem aber dies Argument längst in der Gesetzgebung aller gebildeten Nationen aufgegeben worden ist, liegt kein Grund vor, es in dieser Frage wieder hervorzuholen; selbst da wo positive gesetzliche Bestimmungen zur Entscheidung der Frage fehlen, muß man den Brieffreiber als Inhaber des sogenannten Eigentums mit allen daraus fließenden praktischen Folgen anerkennen.

In England endlich behilft man sich, wie so oft in diesem Lande, auch hier mit der Rechtstradition, und diese untersagt dem Empfänger entschieden, den Brief zu veröffentlichen. Schon 1741 sprach sich Lord Hardwick dahin aus, daß nur das Papier dem Empfänger gehöre; aber das gäbe ihm kein Publicationsrecht, sein Eigentumsrecht falle mit dem des Brieffreibers zusammen. Den Anlaß gaben Popes und Swifts Briefe, für die die Hilfe des Gerichts in Anspruch genommen wurde, um ihren Druck zu verhindern. Dasselbe ist später mit Lord Chesterfields Briefen geschehen.

Außer Italien und Russland soll von andern europäischen Ländern, die über das Herausgeben des Briefes eine Gesetzgebung haben, noch Portugal genannt werden, wo das Gesetz indes ganz im Gegensatz zu der gewöhnlichsten Auffassung sich damit begnügt, die Einwilligung des Empfängers zu fordern. —

Nach diesen Betrachtungen mehr theoretischer Art erübrigts noch zu untersuchen, wie in der Praxis das Verhältnis sich für gewöhnlich gestaltet.

Die Frage über das Herausgeben eines Briefes wird sich naturgemäß in eine der folgenden drei Hauptgruppen einreihen lassen:

1. Der Verfasser des Briefes oder seine Erben wünschen selbst einen Teil der Briefe zu sammeln, die er im Laufe der Jahre an verschiedene Mitmenschen abgesandt hat, und sie herauszugeben. Das wird natürlich nur dann stattfinden, wenn er ein berühmter Mann ist, der eine hervorragende Stellung im Dienste des Staats oder der Gesellschaft eingenommen hat, oder wenn er ein bedeutender Künstler oder Schriftsteller ist.

Dieser Fall ist der allereinfachste. Der Verfasser des Briefs muß sich nämlich hier notgedrungen an seine Adressaten oder deren Erben wenden, um seine Briefe ausgeliefert und die Erlaubnis zu ihrem Abdruck zu bekommen — sofern nicht etwa Abschriften vorhanden sind, was bei Privatbriefen natürlich äußerst selten der Fall ist. Das Ideal, daß der Verfasser das Herausgeberrecht hat, beide Parteien aber doch erst über die Ausgabe einig sein müssen, ist damit verwirkt.

2. Der Adressat oder seine Erben wünschen die Briefe herauszugeben, die er im Laufe der Jahre empfangen oder gesammelt hat. Geschieht dies nun ohne das Einverständnis des Brieffreibers oder seiner Erben, so wird — von dem Gesichtspunkt aus, auf dem dieser Artikel ruht — eine Verletzung des Urheberrechts des Brieffreibers vorliegen, das dem dänischen Urheberrecht vom 19. Dezember 1902 zufolge fünfzig Jahre lang nach Ablauf des Jahres, in dem der Verfasser gestorben ist, besteht. Die Rechtsgelehrten, die nach